

Fehlpricing: RBS entschädigt Anleger

Rund 300 Papiere betroffen – Probleme vor allem bei Quanto-Zertifikaten – Online registrieren und Ansprüche prüfen lassen

Die Royal Bank of Scotland (RBS) hat bei einer großen Zahl ihrer Zertifikate über lange Zeit hinweg falsche Preise gestellt. Anleger, die die betroffenen Papiere im Depot hatten, können sich jetzt Hoffnung auf Entschädigungen machen – selbst wenn der Investitionszeitraum Jahre zurückliegt.

Nach Angaben der Bank wurden vielfach Gebühren für die Währungsabsicherung über einen längeren Zeitraum nicht aktualisiert oder es wurden falsche Bezugskurse der Basiswerte verwendet. Auch bei einigen von der Bank selbst berechneten Indizes, auf die sich wiederum RBS-Zertifikate bezogen, wurden Berechnungsfehler festgestellt. Betroffen sind insbesondere Papiere mit dem Namenszusatz „Quanto“, bei denen Währungseffekte zwischen der Originalwährung des Basiswertes und dem Euro gegen eine Gebühr neutralisiert werden. Aber auch eine Reihe von „Mini Futures“ auf Gold und Silber finden sich in der rund 300 Papiere umfassenden Auflistung. Diese steht auf der Internetseite rbscertificatesreview.rbs.com zum Abruf bereit. Dort können sich betroffene Kunden, die vor dem 14. Dezember 2015 in einem der Papiere investiert waren, auch

registrieren lassen, um gegebenenfalls eine Entschädigung für Verluste oder entgangene Gewinne zu erhalten. Dabei spielt es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt der Anleger nach der jeweiligen Emission investiert war. Die Anträge werden individuell geprüft. Die Bank nimmt dazu auch Kontakt zu den Registrierten auf, um gegebenenfalls weitere Informationen zur Investition abzufragen und den Entschädigungsanspruch zu ermitteln.

Das Fehlpricing sei teils auch zu Gunsten der Anleger ausgefallen, erklärt die RBS. Mit Rückforderungen müssten diese bei einer Registrierung aber trotzdem nicht rechnen.

Für Anleger, die erst nach dem 14.12.15 investiert waren oder bis heute eines der Zertifikate halten, wurde die Korrektur automatisch vorgenommen. Die Kurse wurden im Dezember teilweise stark nach oben gesetzt.

Die RBS hatte Mitte 2013 ihren Rückzug aus dem Zertifikatesgeschäft bekannt gegeben. Einen großen Teil der Produkte hat daraufhin die BNP Paribas übernommen. Für diese Übertragung wurde die Produktpalette überprüft, wobei die Fehler erst aufgefallen waren. Die BNP hat nur unauffällige Papiere in ihren Bestand übernommen. **DZB**

Börsen streichen Gebühr bei Kleinstorders

Die beiden wichtigsten Börsen für den Handel mit strukturierten Wertpapieren haben zu Jahresbeginn die Gebühren für kleine Orders in verbrieften Derivaten gestrichen. An der Börse Frankfurt fällt bis zu einem Ordervolumen von 1.000 Euro das Börsentgelt weg. In Stuttgart bleiben Geschäfte bis zu 1.100 Euro für den Anleger gebührenfrei.

Bei darüber hinaus gehenden Anlagebeiträgen bleibt hingegen alles beim Alten. Beide Börsen erheben hier im Derivatsegment 0,095 Prozent des Ordervolumens, wobei der Betrag auf einen Maximalwert beschränkt ist. In Stuttgart liegt die Höchstgrenze bei 11,90 Euro pro Order. In Frankfurt sind es 11,93 Euro bei Geschäften in Anlagezertifikaten und 16,80 Euro bei Hebelprodukten

(alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer). Auch die Ordergebühren für alle anderen Wertpapierarten bleiben unverändert. Nach Angabe der Börse Frankfurt fallen im dortigen Handel immerhin 13 Prozent der Geschäfte mit Anlageprodukten und sogar 39 Prozent der Geschäfte mit Hebelprodukten in das jetzt ermäßigte Segment der Kleinstorders bis 1.000 Euro. Mit dem Vorstoß bemühen sich die Börsen augenscheinlich, einen Teil der außerbörslich getätigten Transaktionen an die Börse zurückzuholen. Zuletzt hatten vor allem Zuwächse bei CFD (Contracts for difference) für Einbußen gesorgt. Auch bei klassischen Zertifikaten und Optionsscheinen wird ein Großteil der Geschäfte im Direkthandel mit Emittenten abgewickelt. **DZB**

Veranstaltungen

DZB webinar

Citi Quartalstalks mit Christine Romar und Markus Koch 

Aktuelle Entwicklungen, die jüngsten Quartalszahlen und ein Ausblick auf die Märkte

II. 2016 – 24. Mai, 16 Uhr

III. 2016 – Mitte August

IV. 2016 – Mitte November

Konjunktur- und Zinsausblick

Fortführung der im vergangenen Jahr eingeführten halbjährlichen volkswirtschaftlichen Analysen mit Experten der IKB

Juni 2016

Dezember 2016


Deutsche Industriebank

Aktualisierte Daten und Registrierung:
www.zertifikateberater.de/webinar

Die Teilnahme ist für Abonnenten kostenlos.

Honorarberatung ● Am 3. März findet im Congress Park Hanau der 11. Honorarberater Kongress statt. Zu den Rednern zählt unter anderen der Staatssekretär des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz Gerd Billen. Programm und Info: www.honorarberaterkongress.de

Börsentage ● Zwei Städte laden im März zu Börsentagen ein. Am 5. März steht München auf dem Programm, am 12. März Düsseldorf. Infos unter www.boersentag-muenchen.de bzw. www.anlegertag.de.

Anlegermesse ● Im Frühjahr öffnet auch die größte Fachmesse der Finanzbranche im deutschsprachigen Raum wieder ihre Pforten. Am 15. und 16. April lädt die Invest nach Stuttgart ein. Thematische Schwerpunkte werden die Nachhaltige Geldanlage, Immobilien und Rohstoffe sein. Darüber hinaus werden wie üblich im Themenpark Euwax auch die Anbieter von Zertifikaten prominent vertreten sein. Informationen unter www.messe-stuttgart.de/invest.

Zertifikate Award Austria ● Am 21. April werden in Wien zum 10. Mal Awards an die besten Zertifikateemittenten auf dem österreichischen Markt verliehen. Die öffentliche Abstimmung für den Publikumspreis läuft bereits auf www.zertifikateaward.at.

Urteile & Aktuelles

Scala-Verträge ► Der Streit um die hochverzinsten „Scala-Sparverträge“ der Sparkasse Ulm steht vor der Beilegung. Das Haus hatte bis 2005 rund 22.000 solcher Verträge mit Kunden abgeschlossen. Im Niedrigzinsumfeld stellten die hohen Zinsversprechen die Sparkasse aber vor Schwierigkeiten. Deshalb hatte sie versucht, die Verträge vorzeitig zu kündigen. Einige Kunden wehrten sich dagegen. Der Fall landete vor Gericht. Mit den Kunden konnte jetzt aber eine außergerichtliche Einigung erzielt werden.

Ewiges Widerrufsrecht ► Bei vielen Immobiliendarlehen, die zwischen 2002 und 2010 geschlossen wurden, haben Banken und Sparkassen fehlerhafte Widerrufsbelehrungen verwendet. Verbraucher haben deshalb die Chance, die Verträge zu widerrufen, was vor allem aufgrund der jetzt niedrigeren Zinsen reizvoll ist. Die Regierung will dem nun einen Riegel vorschieben. Das Bundeskabinett hat Ende Januar beschlossen, dass das „ewige Widerrufsrecht“ nicht mehr gelten soll. Sollte der Bundestag zustimmen, könnten Altverträge somit von da ab nicht mehr widerrufen werden.

Weniger Beschwerden ► Bankkunden haben im Jahr 2015 weniger Beschwerden über Anlageberater eingereicht als im Vorjahr. Dies geht nach Medienberichten aus einer Auswertung der BaFin hervor, die seit November 2012 ein „Mitarbeiter- und Beschwerderegister“ führt. Rund 4.600 Beschwerden seien 2015 gemeldet worden. Im Vorjahr waren noch mehr als 6.000 Meldungen eingegangen. Häufungen bei den Beschwerden nimmt die BaFin auch regelmäßig zum Anlass, um die jeweiligen Filialen zu besuchen. Vor Ort überprüft sie dann insbesondere, ob Anlageempfehlungen geeignet, die Anlageberater und Vertriebsbeauftragten qualifiziert, die Beratungsgespräche ausreichend dokumentiert und ob die Interessen der Kunden in der Vertriebssteuerung gewahrt sind. In der Dezember-Ausgabe des BaFin-Journals, das online zur Verfügung steht, sind Beispiel-Fragen aufgeführt, die die Aufseher bei einem Vor-Ort-Termin regelmäßig stellen.

Dax-Indexzertifikate stehen vor dem Aus

Geplante Steueränderung macht Indexabbildung unmöglich

Aufgrund einer geplanten Änderung bei der steuerlichen Behandlung von Dividenden sind einfache Indexzertifikate, mit denen sich Anleger am Dax oder am Mdx beteiligen können, für die Emittenten möglicherweise bald nicht mehr darstellbar. Die Ursache liegt in der geplanten Reform der Investmentbesteuerung. Damit könnten die Papiere gewissermaßen als Kollateralschaden der Bekämpfung von Steuervermeidungsstrategien zum Opfer fallen. Sichtbar sind die Effekte schon jetzt. Da die Emittenten fürchten, dass die bislang nur als „Referentenentwurf“ vorliegenden Gesetzespläne rückwirkend eingeführt werden, haben fast alle Anbieter den Verkauf von Trackern auf deutsche Indizes eingestellt. An der Börse können diese zwar noch zurückgegeben, aber nicht mehr neu erworben werden. Knackpunkt des Gesetzentwurfs ist die eingeschränkte Steuerbefreiung für inländische Dividenden, beziehungsweise der Wegfall der Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragssteuer. Die Emittenten hätten damit anders als bisher nur noch Zugriff auf die Netto-Dividenden (abzüglich Steuer).

Zum Problem wird dies bei Dax-Trackern, weil bei dem Index die Ausschüttungen ohne Steuerabzug einberechnet werden. Somit ist der in den Prospekten zugesicherte Anspruch auf eine 1:1-Beteiligung am Index nicht mehr umsetzbar. Betroffen sind davon nur Zertifikate auf deutsche Indizes, da bei allen anderen bekannten Indizes die Dividenden entweder gar nicht berücksichtigt werden, wie bei S&P 500, Dow Jones oder Euro Stoxx 50, oder aber ohnehin nur die Netto-Dividenden verrechnet werden.

Einige Emittenten haben inzwischen reagiert und neue Produkte auf Dax und Mdx nachgelegt, bei denen die Problematik umgangen wird. Die Commerzbank nutzt hierfür einen im Prospekt nicht genau spezifizierten „Bereinigungsbetrag“, der dem Zertifikat belastet wird. Die Deutsche Bank bietet stattdessen Papiere mit fester Laufzeit und einem zum Teil beträchtlichen Aufschlag auf den aktuellen Indexstand an. Für eine dritte Variante hat sich bereits vor geraumer Zeit Goldman Sachs entschieden, die bei den Indexpapieren eine laufende Managementgebühr erhebt und verrechnet. *DZB*

Knock-Outs: Neue Hoffnung für Anleger

Verluste aus Knock-Outs in Steuererklärung geltend machen

Die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus dem wertlosen Verfall von Knock-Out-Papieren (*Turbos*) ist ein Dauerbrenner vor deutschen Finanzgerichten. Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass auch im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer Verluste steuerlich nicht zählen. Sie will diese nur dann berücksichtigen, wenn eine Veräußerung stattfindet und der Veräußerungspreis die Transaktionskosten übersteigt.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat nun aber einem klagenden Anleger Recht gegeben: Unabhängig von der steuerlichen Einstufung des Knock-Outs sei der realisierte Wertverlust zum steuerlichen Abzug zuzulassen, da dies der Intention des Gesetzgebers entspreche, Gewinne und Verluste vollumfänglich zu erfassen (Az.: 9 K 4203/13 E). Das letzte Wort hat nun einmal mehr der Bundesfinanz-

hof (BFH), da die Finanzverwaltung Revision eingelegt hat (BFH VIII R 37/15). Beim BFH liegt bereits ein weiterer Fall aus Düsseldorf zur Entscheidung: Auch hier hatte das Gericht zu Gunsten des Anlegers entschieden.

Anleger sollten deshalb entsprechende Verluste in ihrer Einkommensteuererklärung mit Hinweis auf die Entscheidungen geltend machen. Die depotführenden Banken können die Rechtsprechung nämlich nicht berücksichtigen, da sie die Auffassung der Finanzverwaltung umsetzen müssen. Bei Ablehnung durch das Finanzamt sollte der Anleger unter Hinweis auf die anhängigen Verfahren Einspruch einlegen und ein „Ruhe des Verfahrens“ beantragen. „So lässt sich kostenschonend abwarten, wie der BFH entscheidet“, rät *DZB*-Fachautor Jochen Busch von Baker Tilly Roelfs. *DZB*